

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 14. März

1969

Datum	Inhalt:	Seite
11. 3. 1969	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (G 10)	37
5. 2. 1969	Landesverordnung über Gifte, giftige Pflanzenschutzmittel und hochgiftige Stoffe (Giftverordnung)	37
17. 2. 1969	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst	62
25. 2. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)	62
25. 2. 1969	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten und der Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein—Main—Donau	64

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (G 10) Vom 11. März 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), die Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses anordnen kann, ist das Staatsministerium des Innern.

Art. 2

(1) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet über die Durchführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz, soweit Beschränkungsmaßnahmen von ihm angeordnet worden sind, regelmäßig einen nicht öffentlich tagenden Ausschuß des Landtags, dem mindestens fünf vom Landtag bestimmte Abgeordnete angehören.

(2) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet laufend eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Die Kommission entscheidet vom Amte wegen oder auf Grund von Beschwerden über Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Staatsministerium des Innern unverzüglich aufzuheben.

(3) Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie werden vom Landtag auf die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Ausschusses bedarf.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1969 in Kraft.

München, den 11. März 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung über Gifte, giftige Pflanzenschutzmittel und hochgiftige Stoffe (Giftverordnung) Vom 5. Februar 1969

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und des Art. 38 a Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- I. Begriffsbestimmungen
 - A. Gifte, Giftfertigwaren, hochgiftige Stoffe
 - § 1 Giftwaren, Gifte
 - § 2 Giftfertigwaren
 - § 3 Hochgiftige Stoffe
 - B. Giftige Pflanzenschutzmittel
 - § 4 Giftige Pflanzenschutzmittel
 - § 5 Abgabebehältnisse
 - § 6 Warnstoffe
 - § 7 Gebrauchsanweisung, Belehrung
- II. Aufbewahrung von Giften
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Aufbewahrung in Betrieben im allgemeinen
 - § 10 Aufbewahrung von Giften der Gruppe I
 - § 11 Aufbewahrung von Phosphor, Kalium und Natrium
 - § 12 Beschriftung der Vorratsbehältnisse
 - § 13 Giftige Farben
 - § 14 Giftiges Saatgut
- III. Abgabe von Giften
 - § 15 Erlaubnispflicht
 - § 16 Voraussetzungen der Erlaubnis
 - § 17 Auflagen und Zurücknahme der Erlaubnis
 - § 18 Allgemeine Vorschriften für die Abgabe von Giften
 - § 19 Kennzeichnung der Gifte bei der Abgabe
 - § 20 Abgabe von Giften zur Schädlingsbekämpfung und zum Holzschutz
 - § 21 Geräte
 - § 22 Ausnahmen für giftige Pflanzenschutzmittel, giftige Farben, giftiges Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel
- IV. Hochgiftige Stoffe
 - A. Allgemeine Bestimmungen
 - § 23 Erlaubnispflicht
 - § 24 Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis
 - § 25 Erlöschen der Erlaubnis
 - § 26 Anwendung der hochgiftigen Stoffe
 - B. Anwendung von Blausäure
 - § 27 Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal
 - § 28 Durchgasung von Räumen
 - § 29 Freigabe durchgaster Räume
 - § 30 Kammern zur Begasung
 - C. Anwendung von Aethylenoxid
 - § 31 Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal
 - § 32 Durchgasung von Räumen
 - § 33 Freigabe durchgaster Räume
 - § 34 Kammern zur Begasung

- D. Anwendung von Phosphorwasserstoff
 § 35 Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal
 § 36 Durchgasung von Räumen
 § 37 Freigabe durchgaster Räume
 § 38 Anwendung des Beutel- und Tablettenverfahrens
 § 39 Anwendung im Freien
- E. Anwendung von Methylbromid
 § 40 Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal
 § 41 Durchgasung von Räumen
 § 42 Freigabe durchgaster Räume
 § 43 Begasung im Freien
 § 44 Kammern zur Begasung
- F. Anwendung von Chlorpikrin
 § 45 Erleichterungen
 § 46 Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal
 § 47 Durchgasung und Freigabe von Räumen
- V. Überwachung
 § 48 Zuständige Behörde
- VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 § 49 Übergangsbestimmungen; Anerkennung anderer Erlaubnisse und Prüfungen
 § 50 Strafvorschriften
 § 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

I. Begriffsbestimmungen

A. Gifte, Gifffertigwaren, hochgiftige Stoffe

§ 1

Giftwaren, Gifte

(1) Giftwaren (Gifte) sind

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen,
2. Zubereitungen aus den in der Anlage 1 mit einem Kreuz (+) gekennzeichneten Stoffen und Zubereitungen.

(2) Keine Gifte im Sinn dieser Verordnung sind Arzneimittel nach § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) und Stoffe, soweit sie dem Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 581), zuletzt geändert am 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) unterliegen.

§ 2

Gifffertigwaren

Gifffertigwaren sind Gifte, die in gleichbleibender Zusammensetzung und in abgabefertigen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 3

Hochgiftige Stoffe

Hochgiftige Stoffe sind

1. Aethylenoxid und dessen Zubereitungen,
2. Chlorpikrin (Trichlornitromethan) und dessen Zubereitungen,
3. Cyanwasserstoff (Blausäure), Stoffe und Verbindungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Cyanwasserstoff oder leicht flüchtiger Cyanverbindungen dienen und deren Zubereitungen,
4. Methylbromid und dessen Zubereitungen,
5. Phosphorwasserstoff, Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen und deren Zubereitungen, ausgenommen Fraßgifte.

B. Giftige Pflanzenschutzmittel

§ 4

Giftige Pflanzenschutzmittel

Giftige Pflanzenschutzmittel zur Vertilgung und Abwehr von Pflanzenschädlingen sind

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, soweit das in der Spalte „Pflanzenschutzmittel“ vermerkt ist,
2. Zubereitungen, die Stoffe und Zubereitungen nach Nr. 1 enthalten, wenn sie in abgabefertigen Behältnissen (§ 5) enthalten sind, Warnstoffe (§ 6) enthalten und mit einer Gebrauchsanweisung (§ 7) versehen sind.

§ 5

Abgabebhältnisse

(1) Die Behältnisse für giftige Pflanzenschutzmittel müssen gut verschlossen, fest und dicht sein und folgende Angaben aufweisen:

1. die Bezeichnung des Mittels und den Namen oder die Firma des Herstellers, Einführers oder Vertriebsunternehmens,
2. deutlich lesbar die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist,
3. bei Pflanzenschutzmitteln der Gruppen 1 und 2 deutlich sichtbar das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift“,
4. bei Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 3 deutlich sichtbar das Wort „Vorsicht“.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 müssen auf der Vorderseite der Behältnisse an auffälliger Stelle angebracht sein, und zwar:

1. bei giftigen Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grund,
2. bei giftigen Pflanzenschutzmitteln der Gruppen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grund.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(3) Andere Farben dürfen auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedenartiger Erzeugnisse derselben Firma verwendet werden.

(4) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auch auf dem Verschluss oder auf der Oberseite und an einer dritten auffälligen Stelle des Behältnisses befinden und dürfen nicht unmittelbar neben der Fabrikmarke stehen.

(5) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffälliger Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

(6) Bilder und sonstige Darstellungen, ausgenommen Fabrikmarken und das Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel, dürfen auf den Behältnissen nicht angebracht sein.

§ 6

Warnstoffe

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur aus dunkel sind, deutlich gefärbt sein, und zwar:

quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel blau oder rot, fluorhaltige Pflanzenschutzmittel blau oder violett.

(2) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein. Getreide, das mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen zubereitet ist und strychninhaltiges oder als Krampfgift wirkende Pyrimidinderivate enthaltendes Getreide müssen dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(3) Die in Absatz 1 genannten Pflanzenschutzmittel müssen Wasser, mit dem sie zusammengebracht werden, in der vorgeschriebenen Farbe deutlich anfärben. Das gilt nicht für Gifte, die durch Fett oder andere Stoffe wasserabstoßend sind.

(4) Saatbeizmittel müssen das behandelte Getreide so färben, daß es mit ungebeiztem Getreide nicht verwechselt werden kann.

(5) Pflanzenschutzmittel der Gruppen 1 und 2 müssen einen Geschmack aufweisen, der vom Genuß abschreckt, wenn nicht der Verwendungszweck das ausschließt.

§ 7

Gebrauchsanweisung, Belehrung

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur mit einer schriftlichen Gebrauchsanweisung und einer schrift-

lichen Belehrung über die Gefahren abgegeben werden, die bei einem unvorsichtigen Gebrauch entstehen.

II. Aufbewahrung von Giften

§ 8

Allgemeines

(1) Gifte sind so aufzubewahren, daß sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden können und daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

(2) Für das Aufbewahren in gewerblichen und gewerkschaftlichen Betrieben, die Gifte abgeben, gelten ferner die §§ 9 bis 13.

§ 9

Aufbewahrung in Betrieben im allgemeinen

(1) Gifte müssen übersichtlich geordnet und von anderen Waren getrennt sein. Sie sind so aufzubewahren, daß sie Betriebsfremden nicht zugänglich sind. Sie dürfen Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel nicht nachteilig beeinflussen können.

(2) Gifte, die nicht Giffertigwaren sind, sind in festen und gut schließenden Behältnissen aufzubewahren. Giftige Pflanzen und Pflanzenteile können auch auf abgeschlossenen Giftböden gelagert werden.

(3) In Schubladen dürfen nur Giffertigwaren, giftige Farben und feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Gruppen 2 und 3 aufbewahrt werden. Die Schubladen müssen so beschaffen sein, daß die Gifte nicht unbeabsichtigt verschüttet oder verstäubt werden können.

(4) Giftige Pflanzenschutzmittel sind in Betrieben, die keine anderen Gifte als giftige Pflanzenschutzmittel abgeben, in einem besonderen, gut verschlossenen und gut beleuchteten Raum oder Behältnis aufzubewahren. Der Giftraum muß an der Außenseite der Türe deutlich sichtbar mit der Warnung „Giftraum, Unbefugte ist der Zutritt verboten“ gekennzeichnet sein. Das Behältnis muß deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Giftige Pflanzenschutzmittel“ versehen sein.

§ 10

Aufbewahrung von Giften der Gruppe 1

(1) Gifte der Gruppe 1 müssen in einem ortsfesten stets verschlossenen Schrank (Giftschrank) oder in einem eigenen stets verschlossenen Raum (Giftraum) so aufbewahrt werden, daß nur der Erlaubnisinhaber und seine Beauftragten Zugang zu den Giften haben. Im Giftschrank und im Giftraum dürfen nur Gifte und die für ihre Zubereitung und Abgabe benötigten Geräte aufbewahrt werden. Giftschrank und Giftraum müssen ausreichend beleuchtbar sein. Der Giftraum muß einen Tisch oder eine Arbeitsplatte enthalten.

(2) Auf der Türe des Giftschrankes oder des Giftraumes ist das Wort „Gift“ deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für giftige Pflanzenschutzmittel.

§ 11

Aufbewahrung von Phosphor, Kalium und Natrium

(1) Für die Aufbewahrung von gelbem Phosphor gilt § 18 Abs. 4 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136). Im übrigen sind Phosphor und seine Zubereitungen, ausgenommen Phosphorpillen, in einem feuerfesten Behältnis aufzubewahren. Gefäße, in denen nach den Sätzen 1 und 2 Phosphor oder seine Zubereitungen aufbewahrt werden, sind in weißer Schrift auf schwarzem Grund mit dem Wort „Phosphor“ und dem Totenkopfzeichen zu versehen.

(2) Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuersicher und umgeben von einer sauerstofffreien Flüssigkeit aufzubewahren.

§ 12

Beschriftung der Vorratsbehältnisse

(1) Auf Behältnissen und Schubladen sind neben dem Wort „Gift“ die darin enthaltenen Gifte mit der in der Anlage 1 aufgeführten Bezeichnung deutlich und dauerhaft anzugeben. Für giftige Farben und die Gifte, die in der Anlage 1 nur unter einer Sammelbezeichnung aufgeführt sind, genügt eine Wortverbindung, die die Bezeichnung des Giftes enthält. Daneben dürfen nur noch Angaben über die Qualität, Handelsform und die orts- oder handelsübliche Bezeichnung des Giftes in kleinerer Schrift gemacht werden.

(2) Gifte der Gruppe 1 sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grund, Gifte der Gruppen 2 und 3 mit roter Schrift auf weißem Grund anzugeben. Angaben auf Behältnissen für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen im Radier- oder Ätzverfahren auf weißem Grund hergestellt sein.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Aufbewahrung von Giffertigwaren.

(4) Für Betriebe, die Gifte nicht an Verbraucher abgeben, genügt es, die Vorratsbehältnisse so zu kennzeichnen, daß die Gifte nicht mit anderen Waren verwechselt werden können.

§ 13

Giftige Farben

§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 2 und die §§ 10 bis 12 gelten nicht für

1. gebrauchsfertige Harz-, Öl- oder Lackfarben, ausgenommen Arsenfarben,
2. andere zum unmittelbaren Gebrauch bestimmte Farben in der Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben, wenn auf jedem Stück oder jedem Behältnis deutlich sichtbar und leicht lesbar angegeben ist
 - a) eine Bezeichnung, aus der die Art des Giftes eindeutig zu erkennen ist,
 - b) das Wort „Gift“ oder bei Farben der Gruppe 3 das Wort „Vorsicht“.

§ 14

Giftiges Saatgut

(1) § 9 Abs. 2 und die §§ 10 bis 12 gelten nicht für Saatgut, das mit Gift behandelt ist, wenn es als Giffertigware oder in plombierten Säcken in den Verkehr gebracht wird und auf der Packung oder auf einer eingelegten Karte und auf einem festen Anhänger folgendes angegeben ist:

1. Name und Anschrift der Firma, die das Saatgut behandelt oder verpackt hat,
2. in roter leicht lesbarer Schrift auf einer wenigstens 3 × 5 cm großen weißen Fläche
 - a) der Hinweis: „Vorsicht! Giftige Zubereitung!“
Nur als Saatgut verwenden, nicht verfüttern.
Für Unbefugte unerreichbar und nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern“,

- b) die Art des verwendeten Giftes
(z. B. aldrinhaltig, dieldrinhaltig).

(2) § 9 Abs. 2 und die §§ 10 bis 12 sind jedoch anzuwenden, wenn Saatgut mit Gift behandelt ist, das bei gewöhnlicher Lagerung giftige Gase oder Dämpfe entwickelt.

(3) Für Saatgut, das den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und das in Packungen mit nicht mehr als 10 g Inhalt in den Verkehr gebracht wird, gilt diese Verordnung nicht.

III. Abgabe von Giften

§ 15

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer Gift gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder sonst anderen überläßt (ab-

gibt), ferner wer sie für Genossenschaften oder ähnliche Einrichtungen abgibt. Das gilt bei giftigen Pflanzenschutzmitteln nur, wenn sie zum unmittelbaren Verbrauch abgegeben werden.

(2) Die Erlaubnis kann auf einzelne Gifte, Giftgruppen, giftige Pflanzenschutzmittel oder auf giftiges Saatgut beschränkt werden. Die Erlaubnis zur Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel umfaßt auch das Recht zur Abgabe von Giffertigwaren, die nur zur Bekämpfung von Schädlingen oder zum Holzschutz bestimmt sind.

(3) Werden Gifte nicht durch den Betriebsinhaber selbst oder unter seiner unmittelbaren Aufsicht abgegeben, so bedarf an seiner Stelle in jeder Betriebsstätte der für die Abgabe Verantwortliche der Erlaubnis.

(4) Apothekern und Leitern ärztlicher und tierärztlicher Abgabestellen für Arzneimittel gilt die Erlaubnis als erteilt.

(5) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. staatliche Behörden,
2. wer giftige Pflanzen oder Pflanzenteile, die er selbst gesammelt hat, nur an Wiederverkäufer abgibt,
3. wer Gifte, die er selbst gewonnen oder hergestellt hat, nur an Wiederverkäufer oder an gewerbliche Verbraucher abgibt; für ihn gelten jedoch § 18 Abs. 1 und 3 und § 19 Abs. 1,
4. wer auf Anweisung und unter unmittelbarer Aufsicht einer zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zuständigen staatlichen Behörde Gifte abgibt.

(6) Die Erlaubnis erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

§ 16

Voraussetzungen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 15 erhält, wer

1. die für den Verkehr mit Giften erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die von einer Regierung durchgeführte Giftprüfung bestanden hat,
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(2) Die Giftprüfung kann bei jeder Regierung abgelegt werden.

(3) Die Giftprüfung erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Gifte, über die mit ihrem Umgang verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Die Prüfung dauert für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten.

(4) Die Giftprüfung kann auf einzelne Gifte, Giftgruppen, giftige Pflanzenschutzmittel oder auf giftiges Saatgut beschränkt werden. Die Prüfung dauert in diesen Fällen für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten.

(5) Über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 17

Auflagen und Zurücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, soweit das zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist. Solche Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder wenn der Inhaber der Erlaubnis nicht mehr zuverlässig ist. Sie kann auch zurückgenommen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 18

Allgemeine Vorschriften für die Abgabe von Giften

(1) Gifte dürfen nicht abgegeben werden,

1. wenn anzunehmen ist, daß mit ihnen Mißbrauch getrieben wird,
2. an Kinder unter 16 Jahren,
3. in Behältnissen, die für Lebensmittel, Arzneimittel oder Futtermittel verwendet werden oder durch ihr Aussehen geeignet sind, die Gefahr einer Verwechslung der Gifte mit Lebensmitteln, Arzneimitteln oder Futtermitteln herbeizuführen.

(2) Mit der Abgabe von Giften an Verbraucher darf nur beauftragt werden, wer zuverlässig ist und

1. die Giftprüfung nach § 16 mit Erfolg abgelegt hat oder
2. hinreichend sachkundig, mindestens 18 Jahre alt ist, unter der unmittelbaren Aufsicht eines Erlaubnisinhabers steht und von diesem regelmäßig über die bei der Abgabe von Giften zu beobachtenden Vorschriften belehrt wird.

(3) Gifte dürfen nur in solchen Behältnissen abgegeben werden, die fest, dicht, gut verschlossen und so haltbar sind, daß die Gifte nicht unbeabsichtigt verschüttet oder verstäubt werden können.

(4) Bei der Abgabe der Gifte der Anlage 1 zum unmittelbaren Verbrauch ist mit dem Gift ein Vordruck nach Anlage 2 abzugeben.

§ 19

Kennzeichnung der Gifte bei der Abgabe

(1) Behältnisse von Giften müssen bei der Abgabe deutlich und dauerhaft mit der Bezeichnung der darin enthaltenen Gifte und der Aufschrift „Gift“ versehen sein, wobei

1. für die Aufschrift nur die in der Anlage 1 aufgeführten Bezeichnungen zu verwenden sind; daneben sind nur noch Angaben in kleinerer Schrift über Qualität und Handelsform und die ortsübliche Bezeichnung gestattet,
2. die Aufschrift bei Giften der Gruppe 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grund, bei Giften der Gruppen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grund anzubringen sind; Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen im Radier- und Ätzverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grund haben,
3. bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Gruppe 3 anstelle des Wortes „Gift“ das Wort „Vorsicht“ verwendet werden darf,
4. dem Wort „Gift“ oder „Vorsicht“ bei abfüllbaren Giften ferner angefügt sein muß: „Darf nicht in Gefäße für Getränke und Speisen abgefüllt werden!“ und
5. auch die Warnhinweise anzubringen sind, die nach Anlage 1 vorgeschrieben sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Behältnisse von Giften, die an Wiederverkäufer abgegeben werden, wenn die Behältnisse eine jede Verwechslung ausschließende Aufschrift mit der Inhaltsangabe und dem Wort „Gift“ oder „Vorsicht“ tragen.

§ 20

Abgabe von Giften zur Schädlingsbekämpfung und zum Holzschutz

(1) Gifte zur Bekämpfung von Schädlingen oder zum Holzschutz dürfen nur mit einer schriftlichen Gebrauchsanweisung und einer Belehrung über die Gefahren abgegeben werden, die durch einen unvorsichtigen Gebrauch entstehen. Bei Schädlingsbekämpfungsmitteln muß die Belehrung mindestens lauten: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln lagern! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren.“ Angaben über Unschädlich-

keit für Mensch und Tier, abgesehen von zutreffenden Angaben über die Ungefährlichkeit für Bienen, sind unzulässig.

(2) Abgabebehältnisse für Gifte der Gruppen 1 und 2 sind neben der Kennzeichnung nach § 19 Abs. 1 mit einem Totenkopfzeichen zu versehen, und zwar bei Giftwaren der Gruppe 1 in weißer Farbe auf schwarzem Grund und der Gruppe 2 in roter Farbe auf weißem Grund.

(3) Gifte zur Bekämpfung von Schädlingen und zum Holzschutz dürfen nur abgegeben werden, wenn sie deutlich und dauerhaft gefärbt sind, und zwar

1. blau oder violett: Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) oder Kieselfluorwasserstoffsäure Salze enthaltende Giftwaren; Holzschutzmittel auch gelb,
2. dunkelrot: Giftgetreide, abgesehen von den Fällen des Abs. 4,
3. blau oder rot: Gifte, ausgenommen Giftgetreide und technisches Zinkphosphid, die Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten, und quecksilberhaltige Gifte,
4. mit einem Farbstoff, der mit ihm zusammengebrachtes Wasser deutlich färbt:
 - a) Cumarinverbindungen,
 - b) Dichlorbenzoldiazothioharnstoff oder dessen Verbindungen,
 - c) Alpha-Naphthylthioharnstoff, soweit sie nicht insektizide Phosphor-, Phosphorsäureester oder -amide sind,
5. mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe; arsenhaltige Mittel, Holzschutzmittel auch in anderer Weise.

(4) Thalliumhaltige Gifte dürfen nur abgegeben werden, wenn sie nicht mehr als 3% lösliche Thalliumsalze enthalten und mit mindestens 1% eines wasserlöslichen blauen Farbstoffes vermischt sind.

(5) Gifte zur Bekämpfung von Schädlingen und zum Holzschutz der Gruppen 1 und 2 müssen einen Geschmack aufweisen, der vom Genuß abschreckt, wenn nicht der Verwendungszweck das ausschließt.

(6) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von Abs. 3 genehmigen, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen notwendig sind.

(7) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Geräte

Geräte, wie Waagen, Mörser, Löffel und Siebe, die mit Giften unmittelbar in Berührung kommen, dürfen nicht für andere Zwecke, Geräte für Gifte der Gruppe 1 dürfen auch nicht für andere Gifte benützt werden. Die Geräte müssen mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein, und zwar für Gifte der Gruppe 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grund und für die anderen Gifte in roter Schrift auf weißem Grund.

§ 22

Ausnahmen für giftige Pflanzenschutzmittel, giftige Farben, giftiges Saatgut, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel

(1) § 18 Abs. 4, die §§ 19 und 20 gelten nicht für die Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel.

(2) § 19 gilt nicht für die Abgabe giftiger Farben im Sinn des § 13.

(3) § 18 Abs. 3 und die §§ 19 bis 21 gelten nicht für die Abgabe giftigen Saatguts im Sinn des § 14.

(4) § 18 Abs. 4 gilt nicht für die Abgabe von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Holzschutzmitteln.

IV. Hochgiftige Stoffe

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer hochgiftige Stoffe zur Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen anwendet, nämlich wer an Ort und Stelle die Verantwortung für den Umgang mit hochgiftigen Stoffen trägt.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Angehörige der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz und der Institute für angewandte Zoologie für Forstbotanik der forstlichen Forschungsanstalt München für die Anwendung hochgiftiger Stoffe zu dienstlichen Zwecken.

(3) Die Erlaubnis erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

§ 24

Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 23 erhält, wer

1. die für den Umgang mit hochgiftigen Stoffen erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts nachweist,
 - a) daß keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich und geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit hochgiftigen Stoffen umzugehen, und
 - b) daß er mit vorläufigen Hilfsmaßnahmen bei Vergiftungen vertraut ist,
3. nachweist, daß er einen theoretischen und praktischen Lehrgang besucht hat, durch den er ausreichend mit der Anwendung des hochgiftigen Stoffes vertraut gemacht worden ist, für den die Erlaubnis beantragt ist,
4. die Giftprüfung bestanden hat; § 16 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend,
5. mindestens 18 Jahre alt ist.

(2) Die Erlaubnis kann auf einzelne hochgiftige Stoffe, auf bestimmte Anwendungsgebiete und Verfahren beschränkt werden.

(3) § 17 ist anzuwenden.

§ 25

Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisbehörde nicht nach spätestens je fünf Jahren seit der Ausstellung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 ein neues Zeugnis vorgelegt wird.

§ 26

Anwendung der hochgiftigen Stoffe

(1) Hochgiftige Stoffe sind so anzuwenden, daß sie die menschliche Gesundheit nicht gefährden können. Es sind die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, ferner sind die Gebrauchsanweisungen und die nachstehenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) An der Begasungsstelle sind geeignete Geräte und Arzneimittel jederzeit gebrauchsfähig bereitzuhalten, um bei Vergiftungen erste Hilfe leisten zu können.

(3) Wer außerhalb einer ortsfesten Kammer hochgiftige Stoffe anwenden will, hat das spätestens 48 Stunden vorher der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, die für den Anwendungsort zuständig ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen die Frist abkürzen.

(4) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Kreisverwaltungsbehörde für die Anwendung hochgiftiger Stoffe Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann für die Anwendung hochgiftiger Stoffe nach bestimmten

Verfahren Ausnahmen zulassen. Ist ein Gasrestnachweis nach einem bestimmten Verfahren vorgeschrieben, so kann das Staatsministerium des Innern auf Antrag auch andere Verfahren zulassen.

B. Anwendung von Blausäure

§ 27

Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal

(1) Wird Blausäure verwendet, so müssen ständig mindestens zwei Inhaber einer Erlaubnis nach § 23 anwesend sein.

(2) Niemand darf in einem Arbeitsgang mehr als 100 kg Blausäure vergasen. Zwischen jedem Arbeitsgang ist eine Erholungspause von 15 Minuten einzulegen.

(3) Jeder bei der Begasung Beschäftigte muß ausgerüstet sein mit

1. einer gut sitzenden Gasmasken mit einem für die Entgiftung geeigneten Einsatz; die Maske muß bei allen Arbeiten mit Blausäure in Räumen angelegt werden, im übrigen muß sie stets griffbereit und verwendungsfähig sein;
2. einem Mundstück mit Atemsatz und Nasenklemme für Arbeiten mit hochgiftigen Stoffen im Freien.

(4) An der Begasungsstelle ist folgende Ausrüstung für die Rettung jederzeit gebrauchsfähig bereitzuhalten:

1. drei weitere Gasmasken verschiedener Größe und so viele Filter, daß sie öfters gewechselt werden können,
2. die für eine Atemspende notwendige Ausrüstung,
3. die Ausrüstung für lebensrettende Einspritzungen,
4. ein Verbandkasten,
5. eine Anleitung für die erste Hilfe bei Gasunfällen.

§ 28

Durchgasung von Räumen

(1) Sind bewohnte Räume zu durchgasen, so sind die Bewohner rechtzeitig durch Anschlag darauf und auf die Gefahren des hochgiftigen Stoffes hinzuweisen.

(2) Vor Beginn der Durchgasung hat sich der dafür Verantwortliche selbst zu überzeugen, daß sich in den zu durchgasenden Räumen niemand mehr aufhält und daß die Räume so abgeschlossen sind, daß sie von Unbefugten nicht mehr betreten werden können.

(3) An sämtlichen Zugängen von Räumen, die zu durchgasen sind, sind rechtzeitig Warnungstafeln anzubringen, die auf die Durchgasung mit einem hochgiftigen Stoff und auf die Feuer- und Explosionsgefährlichkeit dieses Stoffes hinweisen.

(4) Elektrische Leitungen jeder Art, die in die zu durchgasenden Räume führen, sind durch Ausschalten des Hauptschalters, durch Herausdrauen der Sicherungen oder auf andere zuverlässige Weise so abzuschalten, daß sie während der Durchgasung nicht unter Spannung gesetzt werden können.

(5) Gegenstände, die den hochgiftigen Stoff entzünden können, sind rechtzeitig aus den zu durchgasenden und angrenzenden Räumen zu entfernen. Heizungsanlagen in diesen Räumen sind während der Durchgasung und Lüftung stillzulegen. Sie dürfen erst nach Freigabe der Räume wieder in Betrieb genommen werden.

(6) Die zu durchgasenden Räume sind bis zur Freigabe gegen den Zutritt Unbefugter durch Wachposten zu sichern.

(7) Gebäude in geschlossener Bauweise dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nur unter gleichzeitiger Verwendung eines Warnstoffes durchgast werden. Die Kreisverwaltungsbehörde hat vor der Genehmigung die

Brandmauern des Gebäudes eingehend zu prüfen, ob sie gasdurchlässig sind. Die Bewohner der anliegenden Gebäude sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der Blausäure zu warnen. Die Gasentwicklung muß spätestens um 13 Uhr beginnen.

§ 29

Freigabe durchgaster Räume

(1) Nach der Durchgasung sind die Räume mindestens 20 Stunden gründlich zu lüften. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist im Einzelfall abkürzen. Einrichtungsgegenstände sind im Freien gründlich auszuklopfen und auszuschnellen, soweit das möglich und zweckmäßig ist.

(2) Der für die Durchgasung Verantwortliche darf die Räume erst freigeben, wenn die Gasrestprobe mit der Benzidin-Kupferazetat-Methode nach Pertusi und Gastaldi keine Spuren von Blausäuregas mehr ergibt.

(3) Räume, die gewerblichen Zwecken dienen, können vorläufig freigegeben werden, wenn die Luft so weit blausäurefrei ist, daß nur noch mit einem Freiwerden der von den Wänden und Einrichtungsgegenständen zurückgehaltenen Blausäure zu rechnen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Wohnräume vorläufig freigegeben werden, um lüften und aufräumen zu können. In jedem vorläufig freigegebenen Raum darf nur bei offenen Fenstern und Türen gearbeitet werden. Es ist verboten, in solchen Räumen zu schlafen und auszuruhen.

§ 30

Kammern zur Begasung

(1) Ortsgebundene und fahrbare Kammern dürfen zur Begasung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde verwendet werden. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung wird

1. für ortsgebundene Kammern nur erteilt, wenn sie
 - a) im Freien so errichtet sind, daß sie von Räumen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, mindestens fünf Meter entfernt sind oder
 - b) in Gebäuden errichtet sind, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, gasdicht sind und auf ungefährliche Weise entlüftet werden können;
2. für fahrbare Kammern nur erteilt, wenn sie gasdicht sind und auf ungefährliche Weise entlüftet werden können.

(3) Die Heizungs-, Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen innerhalb der Kammern müssen explosions-sicher sein.

(4) Die Erlaubnis erteilt die Kreisverwaltungsbehörde, und zwar

1. für ortsgebundene Kammern diejenige, in deren Bereich die Kammer betrieben werden soll,
 2. für fahrbare Kammern diejenige, in deren Bereich der für den Betrieb Verantwortliche seinen Wohnsitz hat.
- (5) § 17 ist anzuwenden.

C. Anwendung von Aethylenoxid

§ 31

Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal

(1) Werden innerhalb von sechs Stunden mehr als 1000 cbm umbauten Raumes durchgast, so müssen während der Durchgasung mindestens zwei Inhaber einer Erlaubnis nach § 23 anwesend sein.

(2) § 27 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 32

Durchgasung von Räumen

(1) § 28 Abs. 1 bis 5 sind anzuwenden.

(2) Die auf einmal angewandte Gasmenge darf 75 Gramm T-Gas auf den Kubikmeter nicht überschreiten. Eine Nachdosierung ist erst nach zwei Stunden zulässig.

(3) Räume in bewohnten Gebäuden oder Schiffen dürfen nur durchgast werden, wenn sie sorgfältig abgedichtet sind. In den unmittelbar angrenzenden Räumen darf sich während der Durchgasung niemand aufhalten; die Räume sind durch Warntafeln zu kennzeichnen und nach der Durchgasung mindestens eine Stunde lang zu lüften; ist ein Verlassen der Räume nicht ohne große Schwierigkeiten möglich, sind sie während der ganzen Dauer der Durchgasung zu lüften.

(4) Die Gasentwicklung soll spätestens um 13 Uhr beginnen, wenn Gebäude in geschlossener Bauweise oder Räume in bewohnten Gebäuden durchgast werden.

§ 33

Freigabe durchgaster Räume

(1) Nach der Durchgasung sind die Räume mindestens sechs Stunden gründlich zu lüften.

(2) Nach dem Lüften sind die Räume für eine Stunde zu schließen und, sofern sie heizbar sind, auf mindestens 15°C zu erwärmen. Der für die Durchgasung Verantwortliche hat dann Gasrestproben unter Verwendung von Rhodankalium (nach Deckert) oder unter Verwendung eines Aspirators, 22°/iger Kochsalzlösung und Phenolphthalein (nach Deckert) durchzuführen.

(3) Der für die Durchgasung Verantwortliche darf die Räume erst freigeben, wenn die Gasrestprobe auch bei längerer Einwirkungszeit nicht mehr als 0,5 mg/l Aethylenoxid an allen Stellen des begasteten Raumes ergibt.

(4) § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 34

Kammern zur Begasung

§ 30 gilt entsprechend.

D. Anwendung von Phosphorwasserstoff

§ 35

Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal
§ 27 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 36

Durchgasung von Räumen

(1) § 28 Abs. 2 bis 5 und § 32 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(2) Gebäude in geschlossener Bauweise dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde durchgast werden. Die Kreisverwaltungsbehörde hat vor der Genehmigung die Brandmauern des zu durchgasenden Gebäudes eingehend zu prüfen, ob sie gasdurchlässig sind. Die Bewohner der anliegenden Gebäude sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Durchgasung schriftlich zu warnen. Die Gasentwicklung soll spätestens um 13 Uhr beginnen.

§ 37

Freigabe durchgaster Räume

Nach der Durchgasung sind die Räume gründlich zu lüften. Sie dürfen erst freigegeben werden, wenn kein Gasgeruch mehr wahrgenommen werden kann.

§ 38

Anwendung des Beutel- und Tablettenverfahrens

(1) Beutel- und Tablettenverfahren zur Bekämpfung von Vorratsschädlingen dürfen nur angewendet werden, wenn

1. der Inhalt der Beutel und die Tabletten einen Zusatz enthalten, der die Selbstentzündung verhindert,

2. die Beutel reißfest und auffallend gefärbt sind,

3. die Tabletten so beschaffen sind, daß sie bei Luft-einwirkung vor Ablauf einer Stunde keine sichtbare Formänderung zeigen.

(2) Die Beutel müssen nach der Begasung restlos entfernt werden.

(3) § 26 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 39

Anwendung im Freien

(1) Wird Phosphorwasserstoff im Freien angewendet, gelten nur die §§ 23 bis 25 und § 26 Abs. 1 und 3.

(2) Wird Phosphorwasserstoff im Freien zur Begasung von Fuchsbauten oder von Erdbauten anderer Tiere in der Weise angewendet, daß sich der Phosphorwasserstoff erst nach einer chemischen Reaktion in den Bauten entwickelt, gilt nur § 26 Abs. 1 Satz 1.

E. Anwendung von Methylbromid

§ 40

Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal

(1) Wird Methylbromid angewendet, so müssen ständig mindestens zwei Inhaber einer Erlaubnis nach § 23 anwesend sein.

(2) Müssen Räume, die durchgast werden sollen, zum Öffnen der Flaschenventile betreten werden, so sind so viele Inhaber einer Erlaubnis nach § 23 einzusetzen, daß das Öffnen der Flaschenventile vom Öffnen des ersten Flaschenventils ab bis zum Verlassen der Räume innerhalb von 10 Minuten abgeschlossen werden kann.

(3) Das Betreten geschlossener Räume mit einer hohen Methylbromid-Konzentration ist verboten. Räume mit einer schwachen Methylbromid-Konzentration dürfen nur mit einer gutschützenden Gasmaske mit einem geeigneten Atemfilter und nicht länger als 10 Minuten betreten werden; innerhalb eines Tages darf sich niemand länger als insgesamt 20 Minuten in solchen Räumen aufhalten.

(4) Nach jeder Begasung sind benützte Atemfilter zu erneuern.

(5) Schutzhandschuhe dürfen bei der Begasung nicht getragen werden.

§ 41

Durchgasung von Räumen

(1) Es dürfen nur solche Räume durchgast werden, die vollständig abgedichtet werden können.

(2) § 28 Abs. 1 bis 5 und § 32 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 42

Freigabe durchgaster Räume

(1) Nach der Durchgasung sind die Räume gründlich zu lüften; sie dürfen frühestens nach einer Stunde, wenn die Luftuntersuchung mit einer Halogen-Nachweislampe nur noch mäßige grüne Flammenfärbung ergibt, und nur mit angelegter Gasmaske betreten werden. Anstelle der Halogen-Nachweislampe können Gasspürgeräte mit geeigneten Prüfröhrchen verwendet werden.

(2) Die durchgasteten Räume dürfen erst freigegeben werden, wenn sie mindestens 12 Stunden gelüftet sind und die Halogen-Nachweislampe an keiner Stelle Gasspuren mehr anzeigt.

§ 43

Begasung im Freien

(1) Im Freien darf nur unter gasdichten Planen begast werden.

(2) Am Ort der Begasung sind Warntafeln aufzustellen.

§ 44

Kammern zur Begasung

(1) § 30 ist anzuwenden.

(2) Die Kammer muß von einem Pufferraum umgeben sein, der nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt und gut lüftbar ist. Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn auf andere

Weise gewährleistet ist, daß für Menschen keine Gefahr besteht.

(3) Der Entlüftungsschornstein muß mindestens einen Meter höher sein als die Dächer der im Umkreis von 20 m gelegenen Gebäude.

(4) Vor jeder Begasung ist die Kammer auf Dichtigkeit zu prüfen.

F. Anwendung von Chlorpikrin

§ 45

Erleichterungen

Nicht anzuwenden sind § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 26 Abs. 2.

§ 46

Vorsichtsmaßnahmen für das Begasungspersonal

(1) Beim Arbeiten mit Chlorpikrin ist ausreichende Schutzkleidung zu tragen.

(2) § 27 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 47

Durchgasung und Freigabe von Räumen

(1) § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Nach der Durchgasung sind die Räume gründlich zu lüften. Sie dürfen erst betreten werden, wenn grobsinnlich keine Reizwirkung mehr festgestellt werden kann.

(3) Wird der Boden erstmals nach der Durchgasung bearbeitet, sind Fenster und Türen dabei zu öffnen.

V. Überwachung

§ 48

Zuständige Behörde

Wer Gifte gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften aufbewahrt oder abgibt, ferner wer hochgiftige Stoffe anwendet, unterliegt der Überwachung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die durch den pharmazeutischen Sachbearbeiter der Regierung unterstützt wird.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Übergangsbestimmungen; Anerkennung anderer Erlaubnisse und Prüfungen

(1) Erlaubnisse nach den bisherigen Bestimmungen gelten im bisherigen Umfang fort. Die Vorschriften über nachträgliche Auflagen und die Zurücknahme der Erlaubnisse nach §§ 17 und 24 sind anzuwenden.

(2) Erlaubnisse, die andere Länder der Bundesrepublik erteilt haben, gelten auch in Bayern. Die Erlaubnis zur Anwendung hochgiftiger Stoffe gilt jedoch nur, wenn der Erlaubnisinhaber im Besitz eines Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 ist. Soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, können Auflagen angeordnet werden. Der Gebrauch dieser Erlaubnisse kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn der Inhaber nicht mehr zuverlässig ist oder wenn er Auflagen nicht einhält.

(3) Die Regierung kann eine Giftprüfung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgelegt wurde, als Giftprüfung im Sinn dieser Verordnung anerkennen, wenn diese Prüfung einer Prüfung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 gleichgesetzt werden kann.

§ 50

Strafvorschriften

(1) Wer ohne die Erlaubnis nach § 15 Gifte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 abgibt oder wer den Vorschriften oder Auflagen über die Abgabe dieser Gifte zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches bestraft.

(2) Wer ohne die Erlaubnis nach § 15 Gifte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgibt oder wer den Vorschriften oder Auflagen über die Abgabe dieser Gifte zuwiderhandelt, wird nach Art. 38 Abs. 2 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bestraft.

(3) Wer den Vorschriften über das Aufbewahren von Giften zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

(4) Wer den Vorschriften oder Auflagen über das Anwenden hochgiftiger Stoffe zuwiderhandelt, wird nach Art. 38 a Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bestraft.

§ 51

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (RGBl. I S. 297),
 2. die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (RGBl. I S. 83),
 3. der § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (RGBl. I S. 712),
 4. die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBl. I S. 360) in der Fassung vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 633),
 5. die §§ 1 bis 3 a der Verordnung über den Gebrauch von Aethylenoxid zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (RGBl. I S. 1058) in der Fassung vom 2. Februar 1941 (RGBl. I S. 69),
 6. die §§ 1 bis 4 und 6 der Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941 (RGBl. I S. 72),
 7. die Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. September 1960 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert am 17. August 1967 (GVBl. S. 436),
 8. die Verordnung über den Vollzug von Vorschriften über den Verkehr mit hochgiftigen Stoffen vom 4. November 1960 (GVBl. S. 273),
 9. die Landesverordnung über den Verkehr mit Giftwaren (Giftverordnung) vom 18. März 1965 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert am 17. August 1967 (GVBl. S. 436).
- (3) Die Verordnung gilt bis zum 31. März 1989.

München, den 5. Februar 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Anlage 1

Verzeichnis der Gifte

Hinweis:

Die hochgestellten Zahlen bedeuten:

- 1) Gilt nur für Giftfertigwaren, die zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind, sofern § 20 Abs. 1, 2 und 5 beachtet ist.
- 2) Gilt nur für Giftfertigwaren, die zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind, sofern § 20 Abs. 1 beachtet ist.
- 3) Gilt nur für Bänder, Streifen oder ähnliche Erzeugnisse, auf denen je Meter mindestens einmal die in § 20 Abs. 1 vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist.
- 4) Gilt nur für Stäube- und Streumittel oder Spritzpulver, die einen abschreckenden Geruch oder Geschmack haben.
- 5) Gilt nur für Pflanzenschutzmittel, deren Packungen die deutlich lesbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“

1	2	3	4	5
Bezeichnung	+ einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Acrylnitril (z. B. Ventox)	+	1		
Adoniskraut	+	2		
Äthylenoxid (z. B. Cartox, T-Gas)	+	1		
Agarizin	-	2		
Akonitin und seine Verbindungen	+	1		
Akonitknollen, Akonitkraut	+	2		
Allylalkohol	+	2	2	
Alpha-naphthylthioharnstoff (ANTU)	+	2	2	
		bis 30 % ¹⁾ , wenn die Auflagen über die Färbung beachtet sind	3 bis 30 % ¹⁾ , wenn die Zubereitungen dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammen- bringen mit Wasser dieses deutlich anfärben	
Amylenhydrat	-	2		
Amylnitrit	-	2		
Antimon-III-chlorid	+	3		
Apomorphin und seine Verbindungen	-	2		
Arsen und seine Verbindungen, auch Arsenfarben	+	1		
Atropin und seine Verbindungen	+	1		
Azetanilid	-	2		
Bariumverbindungen	+	3	3	(G) a) Bariumsulfat b) pyrotechnische Erzeug- nisse
Belladonnablätter, Belladonnawurzel	+	2		
Benzaldehydcyanhydrin	+	1		
Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen	+	2		
4-Biphenyl-essigsäure-β- fluor-aethyl-ester	+	1		
Bittermandelöl, aetherisches, blausäurehaltiges	-	2		
Bittermandelwasser	-	3		
Bleiacetat (Bleizucker)	-	3		
Bleieisig	-	3		

1 Bezeichnung	2 einschl. Zubereitungen + ausschl. Zubereitungen -	3 Gifte Gruppe	4 Pflanzenschutz- mittel Gruppe	5 Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Brechnuß	+	2		
Brechweinstein (Kalium- antimonyltartrat)	-	2		
Brechwurz	-	3		
Brom	-	2		
Bromäthan (Äthylbromid)	-	2		
Bromalhydrat	-	2		
Brommethan (Methylbromid)	+	1		
Bromoform	-	2		
Bruzin und seine Verbindungen	+	1		
Butylchloralhydrat	-	2		
Cadmium und seine Verbindungen	-	3		
Calabarsamen	+	2		
Cardol	-	2		
Chloralformamid	-	2		
Chloralhydrat	-	2		
Chloressigsäuren	-	2		
Chloroform	-	2		
Chlorsäure und ihre Salze	+	3	3	(G) pyrotechnische Erzeugnisse (P) Unkrautbekämpfungsmittel mit mindestens 25 % Kochsalz in abgabefertigen, festen und dichten Packungen a) als Gießmittel, die die deutlich lesbare Aufschrift tragen: „Nicht an Personen unter 21 Jahren abgeben! Vorsicht! Für Kinder unzugänglich aufbewahren! Nur in Wasser lösen! Nicht mit anderen Stoffen mischen!“ b) als Streumittel, die die deutlich lesbare Aufschrift tragen: „Nicht an Personen unter 21 Jahren abgeben! Vorsicht! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren! Nur unvermischt ausstreuen! Nicht mit anderen Stoffen mischen!“
Chromsaure Salze, lösliche	-	3		
Chromtrioxid (Chromsäure)	+	2		
Cumarinderivate, die nicht insektizide, akarizide und fungizide Phosphor- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und zur Schäd- lingsbekämpfung bestimmt sind (z. B. Cumachlor, Cumafuryl, Cumatetralyl, Warfarin)	+	2 ¹⁾ 3 wenn die Auf- lagen über die Färbung beachtet sind	3 wenn die Zubereitungen dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammen- bringen mit Wasser dieses deutlich anfärben	(G) Zubereitungen bis zu 1 %, wenn die Auflagen über die Färbung beachtet sind und auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist *) (P) Zubereitungen bis zu 1 %, die deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben; auf den Packun-

1	2	3	4	5
Bezeichnung	+ einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Curare	+	1		gen ist der 1 % nicht übersteigende Gehalt an diesen Stoffen deutlich lesbar anzugeben ⁵⁾
1,2-Dibromäthan (Äthylenbromid)	-	2		
1,1-Dichloräthan (Äthylidenchlorid)	-	2		
1,2-Dichloräthan (Äthylenchlorid)	-	2		
Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (Promurit) und seine Verbindungen	+	1	1	(G) Zubereitungen bis zu 1 % ⁶⁾ , wenn die Auflagen über die Färbung beachtet sind und auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist ⁷⁾
1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium-Salze	+	2	2	(P) Zubereitungen bis zu 1 % ⁶⁾ , die deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammenbringen mit Wasser dieses deutlich anfärben; auf den Packungen ist der 1 % nicht übersteigende Gehalt an diesen Stoffen deutlich lesbar anzugeben ⁵⁾
Elaterin und seine Verbindungen	+	2		
Emetin und seine Verbindungen	+	1		
Endoxy-hexahydrophthalate (Endothal)	+	1 bis 10 % ¹⁾	1 bis 10 %	3
Erythrophlein und seine Verbindungen	+	1		
Erythrophleum	-	2		
Euphorbium	-	2		
Farben, die Antimon, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Gummigutti, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten	-	3		(G) a) Bariumsulfat, Cadmiumselenid, Cadmiumsulfid, Chromoxid, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Zinkoxid, Zinksulfid, Zinn-IV-oxid, Zinn-IV-sulfid (als Musivgold)
Fingerhutblätter	+	2		b) gebrauchsfähige arsen-, blei-, kadmium-, chrom- oder zinkhaltige Farben, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten fertigen Packungen mit der deutlich erkennbaren Angabe der enthaltenen giftigen Stoffe in den Verkehr gebracht werden und in auffallender Farbe den Hinweis „Vorsicht!“ tragen

1	2	3	4	5
Bezeichnung	einschl. Zubereitungen ausschl. Zubereitungen +	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Fingerhutglykoside	+	1		
Fluoressigsäuren, ihre Salze und Derivate	+	1		
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure)	+	1		(G) Zubereitungen bis zu 1 ‰
Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, lösliche	+	2		(G) Zubereitungen zur Reini- gung und Pflege der Mundhöhle
Fluorwasserstoffsäure (fluß- saure) Salze in Form von Stiften mit einem Höchst- gewicht von 8 g und einem Höchstgehalt von 50 ‰ saurem flußsaurem Salz, soweit diese in geschlossenen Behältnissen mit der Auf- schrift „Gift“ abgegeben werden und die Behältnisse außerdem folgenden Anforderungen entsprechen: a) Die Stifte müssen an ihrem unteren Ende mit dem Behältnis fest ver- bunden sein b) Die Behältnisse haben eine Gebrauchsanweisung zu enthalten mit dem deutlich lesbaren Hinweis: „Vorsicht! Stift nicht anlecken!“	—	3		
Fluorverbindungen, anorganische	+		2	
Gelsemiumwurzel	+	2		
Giftgetreide, das nicht mehr als 0,5 ‰ Strychninnitrat oder als Krampfgift wirkende Pyrimidinderivate (z. B. Crimidin) enthält	—	2	2	
Gifflattichkraut, -saft	+	2		
Giftsumachblätter	+	2		
Goldsalze	—	3		
Gottesgnadenkraut	+	2		
Gummigutti	+	2		
Homatropin und seine Verbindungen	+	1		
δ-(5-Hydroxy-1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 10-decachlor-pentacyclo- [5.3.0.0 ^{2,6} .0 ^{3,9} .0 ^{4,8}] decyl)-lävulinsäure-ester	+	2 1) 3	3	(G) Zubereitungen bis zu 1 ‰ zum Stäuben ¹⁾ (P) Zubereitungen bis zu 1 ‰ zum Stäuben ¹⁾
Hydroxylamin und seine Verbindungen	+	2		
Hyoszin und seine Verbindungen	+	1		

1	2	3	4	5
Bezeichnung	+ einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Hyoszyamin und seine Verbindungen	+	1		
Ignatiussamen	+	2		
Insektizide Ester der Carbaminsäuren: N-Dimethylcarbaminsäure- (1-N'-dimethyl-carbaminoyl-5- methyl-pyrazolyl-3)-ester (z. B. Dimetilan)	+	1 bis zu 5 % ¹⁾ 3		(G) a) Zubereitungen bis zu 5 % ¹⁾ b) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Flie- gentellern oder -tafeln, auf denen mindestens einmal die in § 20 Abs. 1 vorgeschriebene Beleh- rung aufgedruckt ist c) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, die aa) die Angabe des Wirkstoffs bb) den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Haustiere dürfen den Sprühbelag nicht erreichen und ablecken können“ ²⁾
N-Dimethylcarbaminsäure- (5,5-dimethyl-4,5-dihydrore- sorcinyll-1)-ester (z. B. Dimetan)	+	2 bis 5 % ¹⁾ 3	2 bis 5 % ¹⁾ 3	(P) Zubereitungen bis zu 0,1 % in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff, b) eine Gebrauchsanwei- sung darauf angegeben ist ³⁾
N-Methylcarbaminsäure- (3,5-dimethyl-4-methyl- mercapto-phenyl)-ester (z. B. Mesuroil)	+	2 bis 50 % ¹⁾ 3	2 bis 50 % ¹⁾ 3	(G) a) Zubereitungen bis zu 2 % in Form von aa) Kugeln, Tafeln, Streifen oder ande- ren geformten Fest- körpern, die einen Durchmesser von mindestens 3 cm haben ²⁾ bb) Bändern, Streifen oder ähnlichen Er- zeugnissen, auf denen die Belehrung nach § 20 Abs. 1 je Meter mindestens einmal aufgedruckt ist b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾ (P) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanwei- sung darauf angegeben ist ³⁾
N-Methylcarbaminsäure- (2-isopropoxy-phenyl)-ester (z. B. Blattanex, Propoxur, Uden)	+	2 bis 50 % ¹⁾ 3	2 bis 50 % ¹⁾ 3	(G) a) Zubereitungen bis zu 2 % in Form von aa) Kugeln, Tafeln, Streifen oder ande- ren geformten Fest- körpern, die einen Durchmesser von mindestens 3 cm haben ²⁾ bb) Bändern, Streifen oder ähnlichen Er- zeugnissen, auf denen die Belehrung nach § 20 Abs. 1 je Meter mindestens

1 Bezeichnung	2 + einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	3 Gifte Gruppe	4 Pflanzenschutz- mittel Gruppe	5 Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
				<p>einmal aufgedruckt ist</p> <p>cc) Giffertigwaren, die als Stäube- und Streumittel oder als Spritzpulver zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind und einen abschreckenden Geruch oder Geschmack haben, sofern § 20 Abs. 1, 2, beachtet ist</p> <p>b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ²⁾</p> <p>(P) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn</p> <p>a) der Wirkstoff</p> <p>b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben ist ²⁾</p> <p>(G) Zubereitungen bis zu 2 % in Form von Kugeln, Tafeln, Streifen oder anderen geformten Festkörpern, die einen Durchmesser von mindestens 3 cm haben ²⁾</p>
N-Methylcarbaminsäure-(2, 3-dihydro-2-methylbenzofuran-7-yl)-ester	+	1		
N-Methylcarbaminsäure-naphtyl-(1)-ester (Carbaryl)	+	2 bis 80 % ¹⁾ 3	2 bis 80 % 3	<p>(G) a) Zubereitungen bis zu 5 % ²⁾</p> <p>b) Zubereitungen bis zu 1,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ²⁾</p> <p>(P) Zubereitungen bis zu 10 % in abgabefertigen Packungen, wenn auf diesen der 10 % nicht übersteigende Gehalt an diesem Stoff deutlich lesbar angegeben ist ²⁾</p>
die übrigen Gifte dieser Gruppe	+	1 bis 10 % 2 bis 5 % ¹⁾ 3	1 bis 10 % 2 bis 5 % ¹⁾ 3	
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe				
1. Hexachlor-epoxy-oktahydro-bis-endo-methylen-naphtalin (Endrin)	+	1 bis 20 % 2		
Oktachlor-tetrahydro-endo-methylen-phtalan (Telodrin)	+	1	1	
2. Camphen, chloriertes (Toxaphen)	+	2 bis 35 % ¹⁾ 3	2 bis 35 % ¹⁾ 3	<p>(G) Zubereitungen bis zu 3 % zum Streuen oder Stäuben, wenn die Packungen zusätzlich den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“ ²⁾</p>
Heptachlor-tetrahydro-endo-methylen-inden (Heptachlor)	+	2 bis 35 % ¹⁾ 3	2 bis 35 % ¹⁾ 3	
Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxy-methylen)-sulfit (Endosulfan)	+	2 bis 35 % ¹⁾ 3	2 bis 35 % 3	<p>(P) Zubereitungen bis zu 3 % zum Streuen oder Stäuben in abgabefertigen Packungen, die</p>
Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endo-dimethylen-naphtalin (Dieldrin)	+	2 mehr als 35 % ¹⁾ 3	2 bis 35 % 3	<p>a) die Angabe des Wirkstoffs</p> <p>b) den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“</p>

1	2	3	4	5
Bezeichnung	einschl. Zubereitungen + - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Hexachlor-hexahydro-exo- endo-dimethylen-naphtalin (Aldrin)	+	2 bis 35 % ¹⁾ 3	2 bis 35 % 3	
4-Chlorbenzolsulfonsäure- 4'-chlor-phenyl-ester (Chlorfenon)	+	2 mehr als 80 % ¹⁾ 3	3	(G) Zubereitungen bis zu 80 % ²⁾ (P) Zubereitungen bis zu 80 % in abgabefertigen Packun- gen, die
4'-Chlorbenzyl-4'-chlor- phenyl-sulfid (Chlorbenside)	+	2 mehr als 80 % ¹⁾ 3	3	a) eine Gebrauchsanwei- sung enthalten
Hydroxy-bis-(4-chlor- phenyl)-essigsäure-äthyl- ester (Chlorbenzilat)	+	2 mehr als 80 % ¹⁾ 3	3	b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (aus- genommen Angaben über Bienenunschädlich- keit) aufweisen ³⁾
2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl- sulfid (Tetrasul)	+	2 mehr als 80 % ¹⁾ 3	3	(G) Zubereitungen bis zu 80 % ²⁾
2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl- sulfon (Tetradifon)	+	2 mehr als 80 % ¹⁾ 3	3	(P) Zubereitungen bis zu 80 % in abgabefertigen Packun- gen, die
4. die übrigen Gifte dieser Gruppe, z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlor- diphenyl-trichlormethyl- methan (DDT), DFDT, Hexa- chlorcyclohexan (HCH, Lindan), Kelthane, Methoxy- chlor, Perthane	+	2 1) 3	3	a) eine Gebrauchsanwei- sung enthalten b) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (aus- genommen Angaben über Bienenunschädlich- keit) aufweisen ³⁾
Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phos- phorsäuren, Polyphos- phorsäuren, substi- tuierten Phosphorsäu- ren (z. B. Thiophosphor- säuren) und der Phos- phorsäuren (einschließ- lich der Ester mit Ni- trophenol und Methyl- oxycumarin:				(G) a) Paradi-chlorbenzol b) Zubereitungen bis zu 1 % c) Zubereitungen bis zu 10 % ²⁾ oder als Räucher- papier ³⁾ (P) a) Paradi-chlorbenzol b) Zubereitungen bis zu 1 % c) Zubereitungen bis zu 10 %, wenn die Ge- brauchsanweisung keine Angaben über Unschäd- lichkeit bei Mensch und Tier (ausgenommen An- gaben über Bienenun- schädlichkeit) aufweist ³⁾
1. Fluorphosphorsäure-bis- dimethyl-amid (Dimefox)	+	1	1	
Pyrophosphorsäure-tetra- äthyl-ester (TEPP)	+	1	1	
Pyrophosphorsäure-tetra- dimethyl-amid (z. B. Pestox)	+	1	1	
Thiophosphorsäure-(2-äthyl- mercapto-äthyl)-0,0-diäthyl- ester (Demeton)	+	1	1	

1	2	3	4	5
Bezeichnung	einschl. Zubereitungen ausschl. Zubereitungen + -	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Thiophosphorsäure-S- [N-(1-cyan-1-methyl-äthyl)- carbamoyl-methyl]- 0,0-diäthyl-ester (z. B. Tar- tan)	+	bis 50 % ¹⁾ 1	bis 50 % ²⁾ 1	
2. Dithiophosphorsäure-S- (2-äthyl-sulfoxy-äthyl)- 0,0-dimethyl-ester (Thiometon-sulfoxid)	+	bis 10 % ²⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1	
Dithiophosphorsäure- (2,5-dichlor-phenylmercapto- methyl)-0,0-diäthyl-ester (Phenkapton)	+	bis 10 % ²⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1	
Dithiophosphorsäure-S- [2-methoxy-1,3,4-thiadiazol- 5(4H)-onyl-(4)-methyl]- 0,0-dimethyl-ester	+		bis 20 % ³⁾ 1	
Phosphorsäure-(2-äthyl- sulfoxy-äthyl)-dichlorvinyl- methyl-ester	+	bis 10 % ²⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1	(G) a) Zubereitungen bis zu 10 % ²⁾ b) Zubereitungen bis zu 1 % in Form von Kugeln, Tafeln, Streifen oder anderen geformten Festkörpern, die einen Durchmesser von min- destens 3 cm haben ²⁾
Thiophosphorsäure-S- (2-äthyl-sulfoxy-äthyl)- 0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl-sulfoxid)	+	bis 10 % ²⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1	
Thiophosphorsäure-S- (2-äthyl-sulfoxy-isopropyl)- 0,0-dimethyl-ester	+	bis 10 % ²⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1	
Thiophosphorsäure-S- (2-äthyl-mercaptoäthyl)- 0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl)	+	bis 10 % ²⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1	
3. Phosphorsäure-dichlorvinyl- dimethyl-ester (Dichlorphos)	+	bis 10 % ²⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	(G) a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln, Streifen oder anderen geformten Festkörpern, die einen Durchmesser von min- destens 3 cm haben ²⁾ b) Zubereitungen bis zu 5 % ²⁾ c) Zubereitungen bis zu 0,5 % zum Spritzen oder Sprühen, wenn der Wirkstoff auf dem Be- hältnis angegeben ist ²⁾ (P) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanwei- sung darauf angegeben ist ²⁾
Thiophosphorsäure-S- [2-(1'-N-methylcarba- minoyl-äthylmercapto- äthyl)-0,0-dimethyl-ester (Vamidotion)	+	bis 50 % ¹⁾ 1 bis 50 % ¹⁾ 3	bis 50 % ³⁾ 1 bis 50 % ³⁾ 3	(G) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf ange- geben ist ²⁾ (P) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn

1	2	3	4	5
Bezeichnung	einschl. Zubereitungen + ausschl. Zubereitungen -	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlor-phenyl)-0,0-diäthyl-ester (Bromophos-Äthyl)	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3	bis 50 % ²⁾ 2 3	
Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Chlorthion)	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3	bis 50 % ²⁾ 2 3	(G) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diäthyl-ester (Diazinon)	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3	bis 50 % ²⁾ 2 3	(P) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben ist ³⁾
Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methyl-mercaptophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenthion)	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3	bis 50 % ²⁾ 2 3	
Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenitrothion)	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3	bis 50 % ²⁾ 2 3	
Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlor-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenchlorphos)	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3	bis 50 % ²⁾ 2 3	
Thiophosphorsäure-0-(3-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3	bis 50 % ²⁾ 2 3	(G) Zubereitungen bis zu 10 % ³⁾
[(2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-äthyl-amino)-hydroxy-methyl]-phosphonsäure-dimethyl-ester (z. B. Emittol)	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3		(G) a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln, Streifen oder anderen geformten Festkörpern, die einen Durchmesser von mindestens 3 cm haben ³⁾ b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
(2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-äthyl)-phosphonsäure-diäthyl-ester	+	bis 50 % ¹⁾ 2 3		(G) a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln, Streifen oder anderen geformten Festkörpern, die einen Durchmesser von mindestens 3 cm haben ³⁾ b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
(2,2,2-Trichlor-1-hydroxy-äthyl)-phosphonsäure-dimethyl-ester (Trichlorfon)	+	bis 80 % ¹⁾ 1 3	bis 80 % ²⁾ 2 3	(G) a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln, Streifen oder anderen geformten Festkörpern, die einen Durchmesser von mindestens 3 cm haben ³⁾ b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ³⁾
				(P) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben ist ³⁾

1	2	3	4	5
Bezeichnung	+ einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
6. Dithiophosphorsäure-carb- äthoxy-phenyl-methyl-0,0- dimethyl-ester (z. B. Cidial)	+	2 bis 50 ‰ ¹⁾ 3	2 bis 50 ‰ 3	
Dithiophosphorsäure- [(N-methyl-N-formyl- carbaminoyl)-methyl]- 0,0-dimethyl-ester (Formothion)	+	2 bis 50 ‰ ¹⁾ 3	2 bis 50 ‰ 3	
Thiophosphorsäure-0- (3-chlor-4-methyl-cuma- riny-7)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Resitox)	+	2 bis 50 ‰ ¹⁾ 3		
7. Thiophosphorsäure-0- (4-brom-2,5-dichlor-phenyl)- 0,0-dimethyl-ester (z. B. Bromophos)	+	2 mehr als 50 ‰ ¹⁾ 3	3	(G) a) Zubereitungen bis zu 50 ‰ ¹⁾ b) Zubereitungen bis zu 3 ‰ in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff dar- auf angegeben ist ²⁾
Thiophosphorsäure-0- (α-cyan-2'-chlor-benzali- minyl)-0,0-diäthyl-ester (Chlorphoxim)	+	2 mehr als 50 ‰ ¹⁾ 3	3	(G) Zubereitungen bis zu 50 ‰ ¹⁾ (P) Zubereitungen bis zu 50 ‰ ²⁾
Thiophosphorsäure-0- (α-cyan-benzyliden-amino)- 0,0-diäthyl-ester	+	2 mehr als 50 ‰ ¹⁾ 3	3	(G) Zubereitungen bis zu 50 ‰ ¹⁾ (P) Zubereitungen bis zu 50 ‰ ²⁾
8. Phosphorsäure-[1-methyl-2- chlor-2-(N,N-diäthyl-amido- carboxy)-vinyl]-dimethyl- ester (Phosphamidon)	+	1 bis 30 ‰ ¹⁾ 2	1 bis 30 ‰ 2	
9. Thiophosphorsäure-S- (2-äthan-sulfonyl-äthyl)- 0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl-sulfon)	+	1 bis 30 ‰ ¹⁾ 2 bis 30 ‰ ¹⁾ 3	1 bis 30 ‰ 3	
Thiophosphorsäure-S- [(N-methyl-carbaminoyl)- methyl]-0,0-dimethyl-ester (Omethoat)	+	1 bis 30 ‰ ¹⁾ 2 bis 30 ‰ ¹⁾ 3	1 bis 30 ‰ 3	
10. die übrigen Gifte dieser Gruppe z. B. Äthyl- und Methyl- parathion (z. B. E 605), Azinphos (z. B. Gusathion), Chlorfenvin- phos (z. B. Birlane), Disul- foton, Endothion, Mevin- phos (z. B. Phosdrin), Pota- san, Ultracid	+	1 bis 10 ‰ ¹⁾ 2 bis 5 ‰ ¹⁾ 3 bis 5 ‰ ¹⁾ 4) 3	1 bis 10 ‰ 2 bis 5 ‰ ⁴⁾ 3	
Jalapenharz, Jalapenknollen	+	2		
Jod, auch gelöst und seine an- organischen Verbindungen	-	3		(G) Silberjodid
Jodoform	-	3		
Kalium	-	3		

1	2	3	4	5
Bezeichnung	+ einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Kaliumhydroxid	+	mehr als 5 % 3		(G) Giffertigwaren als Reinigungsmittel mit dem deutlich lesbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“
Kantharidin und seine Verbindungen	+	1		
Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze	+	2		
Kirschlorbeeröl (blausäurehaltiges)	-	2		
Kirschlorbeerwasser	-	3		
Koffein und seine Verbindungen	-	3		
Kokkelskörner	-	2		
Kolchizin und seine Verbindungen	+	1		
Koloquinten	+	3		
Koniin und seine Verbindungen	+	1		
Kotoin	-	2		
Kreosot	-	3		
Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure (rohes Phenol), Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren	+	3		(G) Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 % Kresol enthalten
Krotonöl	-	2		
Lobeliakraut	+	3		
Maiglöckchenglykoside	+	2		
Maiglöckchenkraut	+	2		
Meerzwiebel	+	3		3
Meerzwiebelglykoside	+	2		
		1) 3		3
Metaldehyd	+	2		3
				(G) a) Brennstofftabletten als Giffertigwaren, die einen abschreckenden Geschmack haben, mit der deutlichen Kennzeichnung: „Vorsicht! Metaldehyd! Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ b) Zubereitungen bis zu 10 % ¹⁾
Methanol Methanol, auch als Zubereitung, darf nur in Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die 1. die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Be-	+	3		(G) in abgabefertigen Packungen, die die dauerhafte und deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Methanol! Vorsicht! Verkosten der Flüssigkeit, Benetzung der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“ und an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“, „Brand“,

1	2	3	4	5
Bezeichnung	+ einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
<p>netzung der Haut oder Einatmen der Dämpfe gesundheitsschädlich! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!"</p>				<p>„Geist“, oder andere, im Verkehr mit Äthylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen.</p>
<p>2. an keiner Stelle die Worte „Alkohol“, „Spiritus“, „Sprit“, „Brand“, „Geist“, oder andere, im Verkehr mit Äthylalkohol gebräuchliche Worte, auch nicht in Wortverbindungen, aufweisen</p>				
<p>Mutterkorn</p>	-	3		
<p>Narcein u. seine Verbindungen</p>	+	2		
<p>Narkotin und seine Verbindungen</p>	+	2		
<p>Natrium</p>	-	3		
<p>Natriumhydroxid</p>	+	mehr als 5 % 3		<p>(G) Giffertigwaren als Reinigungsmittel mit dem deutlich lesbaren Hinweis: „Vorsicht! Ätzend! Augen schützen! Für Kinder unzugänglich aufzubewahren!“</p>
<p>Nieswurzel, grüne und schwarze</p>	+	2		
<p>Nikotin und seine Verbindungen</p>	+	1	1	<p>(P) Zubereitungen in fester Form bis zu 4 % Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermittel), wenn</p> <p>a) die Zubereitungen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen</p> <p>b) die Packungen die deutlich lesbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel!“</p>
<p>Nitrobenzol</p>	-	2		
<p>Nitroglyzerinlösungen</p>	-	1		
<p>Nitroverbindungen, organische, soweit es sich handelt um:</p>				
<p>1. 2,6-Di-tert.-butyl-4-nitrophenol</p>	+	2 1) 3	3	
<p>2. Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethyl-acrylat) (Binapacryl)</p>	+	2 bis 30 % 1) 3	bis 30 % 3	
<p>2,4-Dinitro-6-(1'-methylheptyl)-phenyl-crotonat (Karathan)</p>	+	2 bis 30 % 1) 3	2 bis 30 % 3	<p>(P) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn</p> <p>a) der Wirkstoff</p> <p>b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben ist 2)</p>
<p>3. andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akarizide und fungizide Phosphorsäure- oder Phosphonsäureester oder -amide sind und ihre Salze (z. B. Dinoseb, DNOC)</p>	+	2	2	
<p>Norbomid</p>	+	3	3	<p>(G) Zubereitungen bis zu 1 % wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Ge-</p>

1	2	3	4	5
Bezeichnung	+ einschl. Zubereitungen - ausschl. Zubereitungen	Gifte Gruppe	Pflanzenschutz- mittel Gruppe	Ausnahmen (G) für Gifte (P) für Pflanzenschutzmittel
Pikrotoxin	+	1		
Pilokarpin und seine Verbindungen	+	2		
Pivaloyl-indan-1,3-dion (Pindone)	+	2 3 ¹⁾	3	(G) Zubereitungen bis zu 1 ‰, wenn auf den Packungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist ²⁾ (P) Zubereitungen bis zu 1 ‰, wenn auf den Packungen der 1 ‰ nicht übersteigende Gehalt an diesem Stoff deutlich lesbar angegeben ist ³⁾
Quecksilberverbindungen	+		1	
Quecksilber I-chlorid (Calomel)	-	3		
die übrigen Quecksilberverbindungen, auch Farben	+	1		(G) Quecksilber II-sulfid (Zinnober)
Sabadillesig	-	3		
Sabadillsamen	-	2		
Sadebaumspitzen, Sadebaumspitzenöl	+	2		
Salpetersäure, auch rauchende	+	3		
Salpetersäure Salze (Nitrite)	+	3		(G) als Nitritpökelsalz, das dem Nitritgesetz vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513) entspricht b) bis zu 0,2 ‰ Natriumnitrit als Korrosionsschutz im wässrigen Inhalt von Druckzerstäuberdosen c) bis zu 0,5 ‰ Natriumnitrit in Frostschutzmitteln, deren Behältnisse den deutlich lesbaren Hinweis tragen: „Gesundheitsschädlich. Nicht zu Genußzwecken!“
Salzsäure	+	3		
Santonin	-	2		
Schierlingfrüchte, Schierlingkraut	+	2		
Schwefelkohlenstoff	+	3		
Schwefelsäure	+	3		(G) Verdünnungen bis zu 15 ‰
Senföl, ätherisches	-	2		
Silbersalze	-	3		(G) Silberbromid, Silberchlorid, Silberjodid
Skammoniaharz, Skammonia-wurzel	-	2		
Skopolamin und seine Verbindungen	+	1		
Spanische Fliegen	+	2		
Stechapfelblätter, Stechapfelsamen	+	2		

(Größe DIN A 5 auf rotem Papier zu drucken)

Anlage 2

Vorsicht beim Umgang mit Gift

Gift birgt schwere Gefahren für Mensch und Tier in sich. Sie können sich und andere vor gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden schützen, wenn Sie beim Umgang mit Giften folgendes beachten:

1. Bewahren Sie Gift nie zusammen mit Lebensmitteln oder Futtermitteln oder in Behältnissen auf, die für Lebensmittel oder Futtermittel verwendet werden können.
2. Lagern Sie Gift nie in der Küche.
3. Kennzeichnen Sie Gift stets deutlich und für jedermann sichtbar.
4. Verwahren Sie Gift so, daß Kinder keinen Zugriff haben.
5. Achten Sie darauf, daß nur zuverlässige Personen Gift verwenden.
6. Vernichten Sie Gift, das nicht mehr benötigt wird, auf unschädliche Weise.

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Vom 17. Februar 1969

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung.

§ 1

1. § 6 Abs. 2 Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe g der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rechtspfleger (RPflAO) vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 18) erhält folgende Fassung:

„g) in der Gerichtskasse oder der Gerichtszahlstelle und in der Hinterlegungsstelle 1 Monat“.

2. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (AuPOmJD) vom 30. Dezember 1965 (GVBl. 1966 S. 25) wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung beim Amtsgericht umfaßt alle Geschäfte des mittleren Justizdienstes, insbesondere die Registrartätigkeit, die Protokollführung in den Sitzungen, die einfacheren Kassengeschäfte, das Kostenwesen und die Kanzleiarbeiten“.

- b) § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Am Ende der Ausbildung beim Amtsgericht soll der Anwärter auf einen Monat der Gerichtskasse oder der Gerichtszahlstelle zugeteilt werden.“

- c) Bei § 8 Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:

„Ausnahmsweise kann er bei der Gerichtskasse oder der Gerichtszahlstelle auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgebildet werden.“

- d) § 8 Abs. 3 wird gestrichen; die Absätze 4 bis 9 dieser Bestimmungen werden Absätze 3 bis 8.

- e) § 18 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) zwei Arbeiten aus dem sachlichen Recht, dem Verfahrensrecht und dem Kostenwesen.“

- f) § 22 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet (§ 8 Abs. 1 und 4), insbesondere auf die Gegenstände des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.“

- g) § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit zwei Einzelnoten nach den Notenstufen des § 9 Abs. 3.“

- h) Als § 23 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Je eine Note ist zu erteilen für

- a) die Prüfungsgebiete: Registrartätigkeit, Protokollführung und die einfacheren Kassengeschäfte,

- b) die übrigen Prüfungsgebiete, insbesondere das sachliche Recht und das Verfahrensrecht sowie das Kostenwesen.“

- i) Der bisherige Absatz 2 in § 23 wird Absatz 3.

- j) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Summe der Einzelnoten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und den Noten für die mündliche Prüfung gebildet. Die Note für die Doppelaufgabe zählt zweifach.“

- k) § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 40 oder bei mehr als vier Einzelnoten — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — die Bewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.“

§ 2

§ 1 Nr. 2 Buchstabe e bis k dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.
München, den 17. Februar 1969

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Held, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Volksschulprüfungsordnung I (VPO I)

Vom 25. Februar 1969

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl. S. 19, ber. S. 70), geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 271) und Verordnung vom 11. Januar 1968 (GVBl. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Prüfungsfächer

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Pädagogik
 2. Allgemeine Didaktik
 3. Katholische oder Evangelische Religionslehre und -pädagogik oder Philosophie
 4. Psychologie
 5. Politische Wissenschaft
 6. Didaktisches Pflichtfach (vgl. § 19 Abs. 1)
 7. Didaktisches Wahlfach (vgl. § 19 Abs. 1 und 2)
 8. Musisches Wahlfach (vgl. § 19 Abs. 1 und 3)
 9. Praxis des Unterrichts.“
2. In § 10 Abs. 1 wird der Satzteil „sowie in die bewerteten Klausurarbeiten aus diesem Prüfungsfach vor deren Entschlüsselung gemäß § 18 Abs. 5“ gestrichen.
- Der letzte Satz in § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „§ 16 Abs. 6 findet auf die erneute Bewertung Anwendung.“
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Vertreter der katholischen und evangelischen kirchlichen Oberbehörden sind außerdem berechtigt, der mündlichen Prüfung im Fach Religionslehre und -pädagogik beizuwohnen und an der Notenbildung beratend mitzuwirken. Die

- Pädagogischen Hochschulen teilen Zeit und Ort dieser Prüfungen den kirchlichen Oberbehörden rechtzeitig mit.“
4. § 12 Abs. 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:
„12. eine Erklärung, ob sich der Bewerber in Katholischer oder in Evangelischer Religionslehre und -pädagogik oder in Philosophie der Prüfung unterzieht.“
 5. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Je eine Klausurarbeit ist in folgenden Prüfungsfächern zu fertigen:
1. Pädagogik,
2. Allgemeine Didaktik,
3. Psychologie.“
 6. In § 15 Abs. 4 werden vor dem Wort „Philosophie“ die Worte „Religionslehre und -pädagogik,“ eingefügt.
 7. § 15 Abs. 6 wird gestrichen.
 8. § 15 Abs. 7 wird § 15 Abs. 6. Außerdem werden in Satz 3 dieses Absatzes die Worte „im Fach Philosophie“ durch die Worte „im Fach Religionslehre und -pädagogik und im Fach Philosophie“ ersetzt.
 9. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt und das Wort „möglichst“ gestrichen.
 10. In § 17 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen. Der dritte Satz in § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Den Prüfungsteilnehmern werden je drei Themen zur Wahl gestellt.“
 11. In § 17 Abs. 16 werden die Worte „in den in § 15 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 genannten Prüfungsfächern“ gestrichen.
 12. § 17 Abs. 17 wird gestrichen; Absatz 18 wird Absatz 17 und Absatz 19 wird Absatz 18.
 13. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Klausurarbeiten werden von je zwei durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfern, dem Erst- und Zweitprüfer, selbständig bewertet. Als Zweitprüfer können Mitglieder der an anderen staatlichen Pädagogischen Hochschulen gebildeten Prüfungsausschüsse bestellt werden. An jeder Pädagogischen Hochschule werden die Klausurarbeiten eines Prüfungsfaches grundsätzlich von denselben Prüfern bewertet. Wenn es der zahlenmäßige Umfang der zu bewertenden Klausurarbeiten erfordert, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mehr als zwei Prüfer bestellen. Der Eintrag von Zeichen, Bemerkungen und dergleichen in die Klausurarbeiten sowie der Note vor der Ermittlung der endgültigen Note ist unzulässig.“
 14. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.
 15. § 18 Abs. 5 wird § 18 Abs. 4. Außerdem wird in diesem Absatz der Satzteil „in den § 15 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 4 genannten Prüfungsfächern“ gestrichen und „§ 17 Abs. 19“ durch „§ 17 Abs. 18“ ersetzt.
 16. § 18 Abs. 6 wird gestrichen. § 18 Abs. 7 wird § 18 Abs. 5.
 17. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Jeder Prüfungsteilnehmer wird im Fach Politische Wissenschaft und nach seiner Wahl entweder im Fach Religionslehre und -pädagogik oder im Fach Philosophie mündlich geprüft.“
 18. In § 19 Abs. 10 wird „§ 17 Abs. 19“ durch „§ 17 Abs. 18“ ersetzt.
 19. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „dem Religionsunterricht,“ gestrichen.
 20. § 20 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
 21. § 20 Abs. 10 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Bei der Abnahme der Prüfung finden hinsichtlich des Prüfers § 16 Abs. 5 und 6, hinsichtlich des Verfahrens § 17 Abs. 5 mit 11 und 13 mit 18 sowie hinsichtlich der Notengebung durch den Prüfer § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“
 22. In § 20 Abs. 6 werden die Worte „sowie gegebenenfalls eines Vertreters der kirchlichen Oberbehörde (§ 10 Abs. 3)“ gestrichen.
 23. In § 21 Abs. 1 werden vor dem Wort „Philosophie“ die Worte „Religionslehre und -pädagogik,“ eingefügt.
 24. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dabei zählt die Bewertung der Leistungen in
1. Pädagogik zweifach
2. Allgemeine Didaktik zweifach
3. Religionslehre und -pädagogik oder Philosophie zweifach
4. Psychologie zweifach
5. Politische Wissenschaft einfach
6. Didaktisches Pflichtfach einfach
7. Didaktisches Wahlfach einfach
8. Musisches Wahlfach dreifach
9. Praxis des Unterrichts zweifach
10. Zulassungsarbeit dreifach
Für die unter Nr. 8 und 9 genannten Prüfungsfächer wird hierbei der nach § 14 Abs. 2 ermittelte Zahlenwert zugrunde gelegt.“
 25. In § 33 Abs. 3 wird die Zahl 20 durch die Zahl 19 ersetzt.
 26. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Unterbleibt nach § 16 Abs. 7 eine Bewertung der als Ersatz für die Zulassungsarbeit angenommenen Abhandlung, so wird die Prüfungsgesamtnote unter Anwendung des Teilers 16 errechnet.“
 27. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird das Zulassungsgesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder diese versagt oder tritt der Prüfungsteilnehmer vor dem für die Ablieferung der Zulassungsarbeit festgelegten Termin zurück (§ 36 Abs. 1), so wird eine Gebühr von 15.— DM einbehalten. Gilt die Prüfung gemäß § 36 Abs. 5 als nicht abgelegt, so wird eine Gebühr von 30.— DM einbehalten. In allen anderen Fällen wird die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise zurückerstattet.“
 28. In § 42 Abs. 2 wird „1967/II“ durch „1968/II“ ersetzt.

§ 2

Die Nr. 28 des § 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung treten am 1. März 1969 in Kraft. Die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen 1969 I wird jedoch noch nach den bis zum 1. März 1969 geltenden Bestimmungen durchgeführt.

München, den 25. Februar 1969

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 9 vom 28. Februar 1969 vorabgedruckt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen
Güternahverkehr bei Bundesautobahn-
bauten und der Landesverordnung über Ent-
gelte für Transportleistungen im gewerblichen
Güternahverkehr beim Bau der Großschiff-
fahrtsstraße Rhein-Main-Donau**

Vom 25. Februar 1969

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch Art. 138 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 1/69 vom 13. Januar 1969 (BAnz. Nr. 9), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Bundesautobahnbauten vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Transporte, die beim Bau der nachstehend genannten Bundesautobahnabschnitte im Auftrage von Bauunternehmern oder als Nachunternehmerleistungen zu solchen Aufträgen im gewerblichen Güternahverkehr durchgeführt werden, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden:

1. Bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Fulda—Würzburg—Heilbronn,
2. bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Nürnberg—Ansbach—Heilbronn,
3. Bundesautobahn Würzburg—Nürnberg—Regensburg—Passau,
4. Bundesautobahn Nürnberg—Amberg—Pfreimd,
5. Bundesautobahn München—Penzberg—Eschenlohe und Penzberg—Bodensee,
6. bayerischer Abschnitt der Bundesautobahn Ulm—Memmingen—Kempten,
7. Fahrbahndeckenerneuerungen und -erweiterungen
 - a) an dem bayerischen Abschnitt der Bundesautobahn München—Salzburg,
 - b) an dem bayerischen Abschnitt der Bundesautobahn München—Ulm,
 - c) am Bundesautobahnabschnitt München—Hof—Landesgrenze.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Als Abrechnungsstelle wird bestimmt

1. für die Transporte nach § 1 Abs. 1 Nummern 5, 6 und 7 Buchst. a und b:

die Straßenverkehrsgenossenschaft Bayern-SüdeGmbH, München 19, Leonrodstr. 48,

2. für alle übrigen Fälle:

die Straßenverkehrsgenossenschaft Nordbayern eGmbH, Nürnberg, Wilhelminenstr. 6.

(2) Die Transportunternehmen haben der Abrechnungsstelle die Leistungsscheine vorzulegen. Die Abrechnungsstelle berechnet die Entgelte, erstellt die Transportrechnungen, vereinnahmt die Rechnungsbeträge und zahlt sie an die Transportunternehmen aus.

(3) Die mit der Abrechnung befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Abrechnung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit sie nicht Zuwiderhandlungen im Sinne von § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes darstellen, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes.“

§ 2

Die Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau vom 13. Oktober 1967 (GVBl. S. 461), geändert durch die Landesverordnung vom 4. Januar 1968 (GVBl. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Als Abrechnungsstelle wird die Straßenverkehrsgenossenschaft Nordbayern eGmbH, Nürnberg, Wilhelminenstr. 6, bestimmt.

(2) Die Transportunternehmen haben der Abrechnungsstelle die Leistungsscheine vorzulegen. Die Abrechnungsstelle berechnet die Entgelte, erstellt die Transportrechnungen, vereinnahmt die Rechnungsbeträge und zahlt sie an die Transportunternehmen aus.

(3) Die mit der Abrechnung befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Abrechnung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit sie nicht Zuwiderhandlungen im Sinne von § 98 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes darstellen, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1969 in Kraft. § 1 findet hinsichtlich der Transporte beim Bau der bayerischen Abschnitte der Bundesautobahnen Nürnberg—Ansbach—Heilbronn und Ulm—Memmingen—Kempten keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 25. Februar 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz Sackmann, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße, Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich, DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweizer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).